

Berugsgebillir:

Postamt 2 Tgl. ab 10 Uhr : 100 Pf.
bis 12 Uhr : 120 Pf.

Die "Dresdner Nachrichten" erscheinen täglich Morgen; die Beilage in Dresden und der nächsten Umgebung, wo die Ausgung durch eigene Posten oder Raumpoststellen erfolgt, erhalten bis 12 Uhr zu Wochenenden, wie nicht auf Sonn- oder Feiertagen folgen, in den Überlandgebäuden und überall zugestellt.

Die Redaktion erlangt keine Gewinnlichkeit.

Verlagsbuchhandlung:
Mont 1 Mrz. 11 und 26. 2000.

Telegramm-Abreite:
DRESDNER NACHRICHTEN

Dresdner Nachrichten

Julius Beutler, Dresden, Wallstr. 15

amphitheater in grösster Auswahl:
Eiserne Oefen und Herde, Haue, Küchen- und
Landwirtschafts-Geräthe.

Gegründet 1856

Karl Bielich, Annonsenexpedition

Telephon Amt II 265. DRESDEN-M. Telephon Amt II 265.
Lutherplatz No. 8 und Prinzessinstr. No. 2 (Ende der Sautenstr.)
empfiehlt sich zur Annahme von Inseraten u. Abonnements
für die „Dresdner Nachrichten.“

Reinigt das Blut

nur mit
Frühlingskräuter-Essenz
seine Frühjahrskur, angenehm schmeckend, sicher wirkend und garantirt
unbeschädlich. Dr. Brandes **Sarsaparill**,
Flasche mit Kurvorschrift 1 Mark.

Mr. 113. Spiegel: Berufung — Kaufmännische Sondergerichte. Holzhändler, Mechanikerkonkurrenz. Kunst- | Wirtschaftsamt. Witterung: Warm | Freitag, 25. April 1902.

Für die Monate Mai und Juni
abonnieren die Leser in
Dresden und dessen Vororten
Blasewitz, Plauen, Löbtau

bei der Hauptgeschäftsstelle Marienstr. 38 und den aller-
wärts befindlichen Annahmestellen zum Preise von

1 Mark 70 Pf.

Bei den Kaiserlichen Postanstalten im Deutschen Reichs-
gebiete werden Bestellungen zu 2 Mark. in Österreich-
Ungarn zu 2 Kronen 96 Heller angenommen.

Für je einen Monat stellt sich der Bezugspreis in
Dresden und Vororten bei der Hauptgeschäftsstelle auf
90 Pf., bei den Kaiserl. Postanstalten im Reichsgebiete
auf 1 Mk. und in Österreich-Ungarn auf 1 Kr. 48 Heller.

Geschäftsstelle der „Dresdner Nachrichten“.

Berufung — Kaufmännische Sonder-Gerichte.

Zu den gelegebenen Aufgaben, die von einer Körte auf
die andere gerathen, gehört die Revision des deutschen Reichs-
straf- und Strafprozesses. Sowohl auf Seiten der Regierung
wie der maßgebenden Parteien ist man sich „grundsätzlich“ über die
unumgängliche Notwendigkeit einer organischen Neubearbeitung
dieses Gebietes durchaus klar; sobald indessen die Frage nach der
Ausübung zur Diskussion gestellt wird, haupts. es an allen Ecken
und Enden. Erst jüngst wieder hat der Staatssekretär des Reichs-
justizamtes Dr. Nieberding im Reichstage erklärt, die verbündeten
Regierungen hätten nicht daran, sich der Berufung einer Revision
des Strafrechts und der Gerichtsverfassung zu entziehen; ob das
jedoch so schleunig geschehen werde, wie man in Abgeordnetenkreisen
hoffe, wisse er nicht. Darob allgemeine Heiterkeit im Hause, die
Jeder begreiflich finden wird, der die Vorgehörige der Strafrechts-
reform verfolgt hat.

Die Ausführlosigkeit, die für die Verabschiedung einer all-
gemeinen Revision des Strafrechts auf abhängbare Zeit besteht, hat
mehr und mehr dazu geführt, dass aus der Mitte des Reichstags
verschiedene Initiativantüte zwecks Verbesserung einzelner besonders
fahrlässiger Nebenstände in dem geltenden Strafrecht und Straf-
verfahren gestellt wurden. Vornehmlich ist darunter die lex Min-
telen zu erwähnen, die in ihren Umrissen bereits um mehrere
Jahre zurücktritt und sich hauptsächlich die Einführung der Verur-
fung gegen erstinstanzliche Urteile der Strafkammern zum Ziele
gesetzt hatte. Zum ersten Male kam der Gegenstand im Jahre des
parlamentarischen Heiles 1891 im Reichstag zur Sprache, als die
Regierung in Folge des lebhaften Drängens der Mehrheit einen
Gelehrtenentwurf eingebracht hatte, der die Verurteilung zugleich mit
der Entschuldigung unzulässig Verurteilter verwirklichte. Nach dem
jetzigen Gesetz kann jeder, der wegen einer Vagabund-
sache vom Schöffengericht zu 3 Mark Strafe verurteilt worden
ist, den ganzen umständlichen Appell der Berufung vor dem
Landgericht und der Revision vor dem Oberlandesgericht in Be-
wegung setzen. Gegen die schweren, zum Theil mit Fuchthaus be-
drohten Verbrechen jedoch, für welche die landgerichtlichen Straf-
kammern in erster Instanz zuständig sind, steht es lediglich das
Redussmittel der Revision (unter gewissen Voraussetzungen an das
Oberlandesgericht sonst an das Reichsgericht). Bei der Schaffung
dieser seitensamen Einsicht ist man von dem rein idealen Gesichts-
punkt ausgegangen, dass unser Richterstand seiner Qualität nach
für eine genügend sorgfältige Behandlung solcher Straftaten gleich
in der ersten Instanz bürge. Diese Aussicht hat indessen vor
der Praxis nicht ganz Sich gehalten. Gewiss gehören unsere
Richter zu der Elite ihres Standes überhaupt. Jener aber können
nach sie; das beweist die verhältnismäßig große Zahl von erheb-
lichen Berufungsurteilen, die erstaunlich gerade der erstinstan-
zlichen Rechtsprechung des Landgerichts zur Last fällt. Dabei ist noch
zu bedenken, dass viele solche Berufungsurteile gar nicht bekannt
werden, weil ein trügerischer Revisionsergrund ist und die Voraus-
setzungen einer Wiederaufnahme des Verfahrens ebenfalls mangeln.

Nach dem vorerwähnten Entwurf der Regierung sollten in
Sakunt als Berufungsgerichte gegen die erstinstanzlichen Urteile
der Strafkammern die Oberlandesgerichte fungieren, die bisher in
Strafsachen ausschließlich Revisionsgerichte waren, und die Zu-
ständigkeit des Reichsgerichts sollte durch die Revision gegen die
Berufungsurteile der Oberlandesgerichte erweitert werden. Bei
solchen Landgerichten, die vom Sitz des Oberlandesgerichts sehr
weit entfernt sind, war die Einrichtung von sogenannten beschränkten
Berufungsgerichten in Aussicht genommen. Diese Vorlage schaffte an
der Unzulänglichkeit der heissen Juristen in der Kommission, die sich in
ihren befürworteten Wünschen und Erörterungen keine sach-

dienliche Belehrung unterlegten. Die Entschuldigung unschuldig
Verurteilter ist insofern durch blonderes Reichsgesetz eingeführt
worden, auf die Berufung dagegen wartet das deutsche Reichs-
publizum noch heute. Die bereits genannte lex Mintelen hatte nach
dem Halle des Regierungsentwurfs den Gegenstand wieder auf-
genommen, ihn aber unpraktischer Weise mit so manigfachem
erschwerendem Vermerk belastet, doch Herr Mintelen seine lex von
einer Tagung zur anderen hindurchgeschleppt haben möchte, ohne dass
ein Ende der Sache abzusehen wäre. Da haben nun endlich die
Fachleute der Justizkommission des Reichstags ein menschliches
Rüben gefüllt und den Verchluss gefasst, dem Danke eine Reaktion
zu empfehlen, in der die verbündeten Regierungen erachtet
werden, eine Vorlage, die sich auffällig auf die Wiederaufnahme
der Berufung bezieht, einzubringen; im Falle der Annahme
dieses Verlautbares soll dann die lex Mintelen für erledigt
erklärt werden.

Über die Schaffung von Kaufmännischen Sonder-
gerichten hat die Regierung eine Vorlage in nahe Aussicht ge-
stellt. Im Prinzip steht freilich die Regierung, wie sie dieser
Vorlage ausdrücklich durch den Mund des Grafen Voßmann bei
der Verleihung der Seemannsordnung fundgegeben hat, auf dem
Standpunkte, das maßgebende Rechte in der Justizverwaltung in
Übereinstimmung mit zahlreichen juristischen Hochautoritäten eine
stets wachsende Abneigung dagegen empfanden, immer mehr
Sonder- und Standgerichte von der Rechtsprechung abzuhalten; man
siehe darin eine grobe Gefahr für die ganze Gewerbegebung
überhaupt und die bürgerliche Rechtsprechung insbesondere. Von
jewilsicher Seite macht man gegen die gewerblichen Sondergerichte
natürlich geltend, dass dabei der obere Letzte einer geordneten
Rechtspflege, eine genaue Prüfung und Entscheidung der Rechts-
frage, mehr oder weniger in die Brüche zu gehen drohe. Die
Anhänger der Sondergerichte erwidern darauf, dass es bei den
gewerblichen Standgerichten überhaupt nicht in erster Linie auf das
formelle Recht, sondern vorwiegend auf die Rücksichten der Vollig-
keit ankomme und dass es deshalb ganz in der Ordnung sei, wenn
dort die überwiegende Mehrzahl der Fälle nicht durch Urteil,
sondern durch Vergleich erledigt werde.

Über die Organisation des verlangten Standestribunale geben
im den beteiligten Kreisen selbst die Ansichten auseinander. Der
Antrag des nationalliberalen Führers Voßmann im Reichstag
schlägt Angliederung an die Amtsgerichte vor, auf Grund eines
besonders Verfahrens, das durch Vereinigung, Einfachheit und
Volligkeit seinem Zwecke angepasst ist. Von anderer Seite wird
empfohlen, die Zuständigkeit der bestehenden Gewerbegerichte
statisch auf Streitigkeiten der Handelsangestellten, wie sie hier
in Ansicht kommen, auszudehnen. Das würde für die Kaufmänni-
schen Rechtsnehmer eine völlige Gleichstellung mit den Industrie-
arbeitern bedeuten und dagegen haben zahlreiche Verbände von
Handlungsgehilfen Verwahrung eingelegt. Sie verlangen eine
Abänderung der laufmännischen Standestribunale von den
anderen gewerblichen Gerichten, mindestens in der Form der
Errichtung besonderer Kaufmännischer Kammer. Über die Stell-
ung des in der Ausarbeitung befindlichen Regierungsentwurfs zu
der Organisationsfrage versucht die etwas dunkle Andeutung der
„Nationalib. Part.“ Aufschluss zu geben, die Kaufmännischen
Sondergerichte würden „ungefähr nach dem Muster der Gewerbe-
gerichte“ eingerichtet und „unter Umständen auch vielleicht hier
und da“ im Anschluss an jene gebildet werden.

Mit der Einführung Kaufmännischer Sondergerichte, an deren
baldiger Verwirklichung bei der Übereinstimmung von Regierung
und Reichstagssenat nicht zu zwecken ist, wird die soziale Reform-
fähigkeit zu Gunsten der kaufmännischen Angestellten das legitime
Glied, das in der Kette der Maßnahmen dieser Art noch fehle,
einfügen. Das neue Deutsche Handelsrechtbuch hat dem
kaufmännischen Dienstverträge eine gesicherte Rechtsgrundlage ge-
geben, mit sehr vortheilhaften Bestimmungen zu Gunsten der An-
gestellten, die vielfach auch durch gegentheilige Abrede nicht um-
gestoßen werden können. Die Schaffung von Söhlelegendest für
das in Süden beheimatete Personat, sowie die Vorschriften über
den allgemeinen Vertrags enthalten weitere wesentliche Be-
günstigungen für die in unfehlständiger Stellung befindlichen
Mitglieder des Handelsstandes und ebenso steht die Möglichkeit
der statutarischen Ausdehnung des Fortbildungzwanges und der
Krankenversicherungspflicht gegenüber den kaufmännischen Angestell-
ten für diese eine legale Beworung dar. Zu alledem wird
nun in naher Zukunft auch noch der elektrische Rechtschutz als
erhebliche soziale Wohlfahrt hinzutreten.

Neueste Drahtmeldungen vom 24. April
(Nachts eingehende Ereignisse verhindern sich Seite 4.)

Berlin. (Wld.-Tel.) Der Reichstag setzt die erste
Berufung der Vorlage betreffend Kinderarbeit in gewerblichen
Betrieben fort. Abg. Grau v. Bernstorff-Lauenburg (Reichsdp.)
begrüßt mit seinen Freunden die Vorlage. Auch der Eingriff in
die Familie, wie er hier vorgeschlagen werde, erfreue keinen
Freunden notwendig. Einer näheren Prüfung bedürfen aber
vorwiegend die Vorschriften über die Aufsicht; es sei doch nicht
richtig, in Bezug darauf Alles dem Bundesstaat zu überlassen.
Der Abg. v. Dossen in Bezug auf die Theilnahme von Kindern an
öffentlichen Schauspielungen bedarf einer strengeren Fassung. (Die
Kinderarbeit im ländlichen Betriebe gehöre nicht in diese Erweiterung)

Anzeigen-Carit.

Die Kunden des Hoffliegers erhalten in der Hauptgeschäftsstelle und
den Nebenabsatzstellen in Dresden
bis Nachmittag 3 Uhr. Sonn- und
Feiertage nur Montag bis von
11 bis 12 Uhr. Die tägliche Aus-
gabe von 8 Seiten zu 20 Pf. Ein
Abonnement kostet 100 Pf. Ein
Abonnement kostet 100 Pf.

Hauskripte Kosten nur gegen
Gebrauchsabrechnung.
Belegblätter werden mit 10 Pf.
berechnet.

Wessel & Friedrich

Waisenhausstrasse Königl. Hoflieferanten Waisenhausstrasse

Victorians Haus auspolten Victorians Haus

Oberharzer Sauerbrunnen

gründetest und volligst frisch. 15 Pf. bei 25 Flaschen

18 Pf. ausl. Glas. Generalvertrieb für Dresden.

Haupt-Geschäftsstelle:
Marienstr. 38.

Aug. Kühnschert & Söhne

Dresden-A. Gross. Planenstrasse 20

Werkstätten für Eisenkonstruktionen u. Maschinenbau

Bau- u. Kunstschorferei, Kunstschmiede. — Gegr. 1840.

Spezialität: Aufzüge für Personen, Waren,

mit elektrischen hydraulischen Transmissions- und Handtrieb.

Alleinverkauf und Salomonis-Apotheke,

Versandt: DRESDEN-A., Neumarkt No. 8.

Salomonis-Apotheke,

DRESDEN-A., Neumarkt No. 8.

Freitag, 25. April 1902.

Die Mitarbeit der Kinder in der Land-
wirtschaft sei für die kleinen Leute gerade eine Lebensfrage.
Eine Legende sei es üblich, dass dem früheren Ministerialbeamter
Kugler sein Enkelkind gegen eine Belohnung der Schule auf
dem platten Lande keine Stellung gehabt habe, wie Baum das
daraus angeleitet. — Abg. Müller-Weiningen (Strelitz) berichtet
dass als Vertreter des flächenhaften Landes der Kinderarbeit, der
Weininger Oberlandes, wie ungemeinlich dort die Kinder bis zu
den Kleinsten in der Spielzeugindustrie zu Arbeiten heran-
gezogen würden. Die eigenen Kinder seien noch schlauer, da sie
die ganze Nacht durcharbeiten, es sei das ein Raubhaus an der mensch-
lichen Arbeit. Deshalb röhrt sich auch dort in der heutigen
Zeit mit eisernen Weinen müssen müssen. In der armen ländlichen
Gegend sei die Nach der Kinder mindestens ebenso groß wie in
den Großstädten. Nach der Statistik eines pommerischen Lehrers
seien 75 Proz. der auf den Gütern beschäftigten Kinder in der
größten ländlichen Gefahr, 70 Proz. gesundheitlich geschädigt. Wo
bleibt da der poetische Unterricht, der die Schulmeister blaß und
für den Graf Polowatzky so leid schwärmt? Gleichzeitig habe ihn
das arme Volk des Gräf. Polowatzky auf die Leiter; jedenfalls hätten diese ein sehr großes Verdienst um das Anande-
kommen dieser Vorlage. Sie müssten gleich hier von Gewerbe-
wegen, nicht erst durch Ausführungen, Anordnungen der einzelnen
Landesregierungen an der Aussicht bestellt werden. — Sachsen-
Weiningischer Staatsminister v. Heym erklärt gegenüber dem
Vorredner, es sei richtig, dass im Weininger Oberlande in der
Spielzeugindustrie die Kinder vielfach bis tief in die Nacht
hinein, bis 3, 4 Uhr, beschäftigt würden; aber es gelte das nur
immer an den Tagen vor dem Abfertigstellterm. Jedenfalls
werde diese Vorlage, die er dringend zur Annahme empfiehlt, indem
die Kinderarbeit nach 8 Uhr Abends nicht mehr zulasse, hierin
Vorreden machen. — Abg. Reinhards (Sax.) geht ebenfalls auf
die Verhältnisse in der Sonnenberger Spielzeugindustrie ein
und verlangt völliges Verbot der Kinderarbeit auch in der Land-
wirtschaft. Es liegt nur eine Gefälligkeit gegen die kleinen
Arbeiter vor, denen man die Arbeitskraft erdenkt wolle, wenn
man die Kinderarbeit auf dem platten Lande in diesem Gelege
ganz bei Seite lasse. Kinderarbeit ist Schinderarbeit. —
Weiningen: Der Staatsminister v. Heym erwidert auf die bezüg-
lichen Anmerkungen des Vorredners, dass zur Verbesserung des
Wohnungsverhältnisses der kleinen Kläppen in Weininger leben
bisher eine Summe im Etat ausgewiesen sei. Weißt du, wieviel
sie für nach Angabe des Vorredners als Folge der durch über-
mäßige Kinderarbeit herbeigehenden Verzögerung benötigt hätte
im Sonnenberger Viehsektor, klären doch nicht nur dort, sondern
überall vor. — Abg. Möllinger (El.) dankt der Regierung für
die durch den Entwurf verhüttete soziale Fürsorge für die Kinder.
Nichts sei es, das zwischen eigenen und fremden Kindern Unter-
schiede mache, ebenso das die Vorredner mit der Ratsfahrt betrachtet
werden sollte. Die Kinderarbeit auf dem Lande mit einzubeziehen
liege kein Anlass vor. Es sei doch etwas Anderes, in der freien
Natur zu arbeiten als in geschlossenen Werkstätten. — Abg.
Gom (Mecklenb.) wendet sich ebenfalls gegen eine Einziehung
der Landwirtschaft in das Gelege. Die Schulebehörde auf dem
Lande seien geradezu ideal. In Schleswig-Holstein, wo die
Mädchen und Knaben bis zum 16. bzw. 17. Jahre die
Schule besuchen, aber schon von Beginn des 13. Jahres an
ausgedehnten Sommerurlaub erhalten, bedenkt auf die Kinder-
arbeit auf dem Lande genau und kräftigend, das ergibt auch die
Rekrutierungs-Statistik. Überzeugt sei an dieser Frage nicht, ob
die Großgrundbesitzer beteiligt, als vielmehr der Kleinkreis.
Unter Heiterkeit des Danes stellt Medner den Sozialkomiteen
wieder wie schon neulich ein Gut zur Verfügung, sie müssten es aber
selbst bewirtschaften, er halte an dieser Ansage fest: ein Mann
ein Wort. Was in dem Nachbar-Vieh gelte, gelte auch darüber.
Dass der Großgrundbesitzer beteiligt sei, ist nicht so gut, sondern
eine bodenlose, frivole Gemeinschaft. Es sei so etwas über-
haupt unmöglich, wenn wenn die Mädchen 12 Jahre alt seien,
singen sie so wie vom Hütten weg. Wäre dergleichen wahr,
so wäre doch der Erste, dem er solche Vorrednisse anzeigen
möchte, der Staatsanwalt. Unzulässigkeiten mögen ja vorkommen,
aber man dürfe sie doch nicht dergestalt generalisieren. In den
Städten mit ihrem Schulfürsorgeverfahren seien die Verhältnisse
viel schlimmer. Die Wohnungsverhältnisse auf dem Lande unendlich
höher liegen, als in den Städten; es liege daher kein Grund vor, die
Vorlage auch auf das platte Land auszudehnen. So gut und
berechtigt die Idee des preußischen Volksschulen seien, so geschehe
der volkslichen Bevölkerung auf diesem Gebiete unendlich viel
Unrecht. — Abg. Stößer (fraktionell) wendet sich zunächst gegen
Berichtigung dieser Kinderarbeitsfrage mit der Kornzollfrage. Die
Tobakulose, vor der Wurm und Fleischhaus fest, dass in Mecklenburg die
Kinder beim Süßen überhaupt nicht vermehrt würden, und bestreitet
dass gegenwärtig die Kompetenz des Reiches für die Regelung
der ländlichen Kinderarbeit. — Abg. v. Dossen (Wol.) meint,
dass nicht nur die gesundheitlichen, sondern auch die füll-
lichen Verhältnisse der Kinder auf dem Lande unendlich höher
liegen, als in den Städten; es liege daher kein Grund vor, die
Vorlage auch auf das platte Land auszudehnen. So gut und
berechtigt die Idee der preußischen Volksschulen seien, so geschehe
der volkslichen Bevölkerung auf diesem Gebiete unendlich viel
Unrecht. — Abg. Stößer (fraktionell) wendet sich zunächst gegen
Berichtigung dieser Kinderarbeitsfrage mit der Kornzollfrage. Die
Tobakulose, vor der Wurm und Fleischhaus fest, dass in Mecklenburg die
Kinder beim Süßen überhaupt nicht vermehrt würden, und bestreitet
dass gegenwärtig die Kompetenz des Reiches für die Regelung
der ländlichen Kinderarbeit. — Abg. v. Dossen (Wol.) meint,
dass nicht nur die gesundheitlichen, sondern auch die füll-
lichen Verhältnisse der Kinder auf dem Lande un